

# **SATZUNG**

## **Deutsch-Chinesischer Badminton Verein e.V.**

**(Stand: 09.06.2012)**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Chinesischer Badminton Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Badminton-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training, Teilnahme an sportlichen Leistungswettbewerben, Badminton-Schulung, insbesondere für Deutsche und Chinesische Staatsangehörige.

### **§ 3a Gemeinnützigkeit**

1. Der Deutsch-Chinesischer Badminton Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person

werden, die seine Ziele unterstützt. Ordentliche Mitglieder sind:

- a). Aktive Mitglieder
  - b). Passive Mitglieder
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.  
Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§6a Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Mentor,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem Sportwart.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzende und dem Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind verbleibende Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertretern, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Textform ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung ausreichend. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine uneinheitliche Form erfolgen, d.h. schriftlich oder elektronisch per E-Mail. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail unter Anforderung einer Empfangsbestätigung, oder schriftlich für die Mitglieder ohne die nötigen technischen Voraussetzungen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Fall unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist die Wahl als Stichwahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl treten nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen der vorangegangenen Wahl an. Kann bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen wird diese

- wiederholt bis dies der Fall ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung der Zustimmung von neun Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 10a Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badmintonverband Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 09. Juni 2012